



seuzach



Anschlussvertrag

zwischen

Politischen Gemeinden Hettlingen (Trägergemeinde)
und Seuzach (Anschlussgemeinde)

betreffend

Betrieb Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig

vom 28. November 2021

In Kraft seit: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Zweck..... | 3 |
| Art. 2 Bestand..... | 3 |
| Art. 3 Aufgaben Trägergemeinde | 3 |
| Organisation | 3 |
| Art. 4 Kommission..... | 3 |
| Art. 5 Schiessvereine und Drittnutzer | 4 |
| Finanzen | 4 |
| Art. 6 Eigentum..... | 4 |
| Art. 7 Investitionen | 4 |
| Art. 8 Betriebskosten..... | 4 |
| Art. 9 Rückbau und Altlastensanierung | 5 |
| Art. 10 Rechnungsführung..... | 5 |
| Schlussbestimmungen | 5 |
| Art. 11 Kündigung..... | 5 |
| Art. 12 Vertragsänderungen..... | 5 |
| Übergangsbestimmung | 6 |
| Art. 13 Überführung der Vermögenswerte | 6 |
| Art. 14 Inkrafttreten..... | 6 |

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Hettlingen (Träbergemeinde) schliesst mit der Politischen Gemeinde Seuzach (Anschlussgemeinde) zum Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig einen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) ab.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die Zusammenarbeit transparent und verbindlich zu gestalten.

Art. 2 Bestand

¹ Die Gemeinschafts-Schiessanlage Witerig besteht aus einer 300 m-Schiessanlage mit 16 Scheiben, einem 25/50 m-Pistolenstand mit je 10 Scheiben, einem Schützenhaus mit Schützenstube, Scheibenstand/Kugelfang, Trefferanzeigen, Waldparzellen und Parkplätzen auf den Parzellen 2063, 2066, 2071 und 2097.

² Für eine Erweiterung, Reduktion, Stilllegungen oder den Rückbau der Schiessanlage oder Teilen davon bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats der Anschlussgemeinde.

Art. 3 Aufgaben Träbergemeinde

Die Träbergemeinde betreibt eine Gemeinschafts-Schiessanlage für sich und die Anschlussgemeinde nach den massgebenden rechtlichen Vorgaben. Der Anschluss weiterer Gemeinden ist möglich.

Organisation

Art. 4 Kommission

¹ Die Träbergemeinde setzt eine paritätisch ihr unterstellte Kommission ein, die von der Träbergemeinde präsiert wird.

² Zu den Hauptaufgaben dieser Kommission gehören insbesondere:

- Antragstellung an den Gemeinderat der Träbergemeinde für das jährliche Budget, den Erlass von Reglementen und Pflichtenheften, die Festsetzung von Mieten und Schussgeldern, die Genehmigung von Schiessvertagungen, die Bestimmung des Anlagenwarts und weiterer Hilfskräfte sowie von Benützungsbedingungen für Festveranstaltungen oder die temporäre Nutzung der Anlage durch Dritte
- Regelung, Sicherstellung und Beaufsichtigung des gesamten Schiessbetriebs
- Bewilligung von gebundenen Ausgaben

³ Dieser Kommission, einzelnen Mitgliedern oder Funktionären können weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden.

Art. 5 Schiessvereine und Drittnutzer

¹ Für die Abgeltung und die Benutzung durch die Schiessvereine sowie Dritte wird ein Reglement erlassen.

² Andere Benutzende tragen durch Gebühren, Abgaben und Entgelte an das Betriebskostendefizit bei.

Finanzen

Art. 6 Eigentum

Die Schiessanlage ist Eigentum der Trägergemeinde und wird von ihr betrieben und unterhalten.

Art. 7 Investitionen

Investitionen werden vollumfänglich von der Trägergemeinde getätigt. Unter Berücksichtigung von Beiträgen und Rückerstattungen (z. B. Subventionen) werden die Nettoinvestitionen aufgrund der Anlagekategorien und Nutzungsdauern (Mindeststandard gemäss Gemeindeverordnung) über die Betriebskosten (Erfolgsrechnung) abgeschrieben und verzinst.

Art. 8 Betriebskosten

¹ Die nicht durch Einnahmen (z. B. Subventionen, Schussgelder, andere Beiträge der Benutzer*innen oder Beiträge Dritter) gedeckten Betriebskosten werden durch die Träger- und die Anschlussgemeinde aufgrund der Zahl der Einwohner*innen am 31. Dezember des Rechnungsjahres (Stichtag) getragen.

² Die Trägergemeinde kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 9 Rückbau und Altlastensanierung

¹ Die Anschlussgemeinde als ehemalige Zweckverbandsgemeinde ist in der Pflicht, all-fällige Kostenanteile für den Rückbau der Schiessanlage oder Teile davon im Ausmass des Kostenteilers per 31.12.2018 zu leisten.

² Die Anschlussgemeinde als ehemalige Zweckverbandsgemeinde ist in der Pflicht, all-fällige Kostenanteile für eine Altlastensanierung des Kugelfangs im Ausmass des Kos-tenteilers per 31.12.2018 zu leisten. Diese Verpflichtung ist im öffentlich zu beurkunde-ten Vertrag über die Abtretung der verbandseigenen Liegenschaften festzuhalten.

Art. 10 Rechnungsführung

¹ Die Trägergemeinde führt die Rechnung nach anerkannten Grundsätzen.

² Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 31. August des Vorjahrs die im Budget zu berücksichtigenden Betriebskostenbeiträge mit.

³ Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen. Die Anschlussgemeinde entrichtet ihre Zahlungen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

⁴ Die Trägergemeinde gewährt der Anschlussgemeinde Einsicht in die Rechnungsfüh-rung.

⁵ Bis zum 31. Januar jeden Jahres liefern die Gemeinden die Zahlen, die zur Erstellung der Betriebskostenabrechnung benötigt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Kündigung

¹ Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen sind kürzere Fristen möglich.

² Kündigt die Trägergemeinde, gilt die Anschlussgemeinde auf den Kündigungszeit-punkt per Saldo aller Ansprüche als entlassen (Ausnahme Art. 9). Kündigt die An-schlussgemeinde, so hat sie ihren Kostenanteil an noch nicht finanzierten Investitionen abzugelten, sofern der Betrieb der Schiessanlage nicht aufrechterhalten wird.

Art. 12 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Urnenabstimmung in den Vertragsgemeinden.

Übergangsbestimmung

Art. 13 Überführung der Vermögenswerte

¹ Die bei der Auflösung des Zweckverbands Schiessanlageverband Witerig bestehende Vermögenswerte gehen in das Eigentum der Trägergemeinde über.

² Die Restbuchwerte der geleisteten Investitionsanteile per 31. Dezember 2020 werden bei den bisherigen Zweckverbandsgemeinden in deren Haushalten belassen sowie wie bisher durch diese abgeschrieben und finanziert.

³ Die Grundstücke Kat. Nrn. 2063, 2066, 2071 und 2097, welche die Schiessanlage bilden, gehen zum aktuellen Verkehrswert an die Trägergemeinde über und sind der Anschlussgemeinde gemäss Kostenteiler per 31.12.2018 zu entschädigen.

⁴ Der per 31. Dezember 2020 - auf Basis der unter HRM 2 geltenden Neubewertung gemäss § 179 Abs. 1 lit c. Gemeindegesetz - ermittelte Wert des auf die Anschlussgemeinde bzw. ehemaligen Zweckverbandsgemeinde entfallenden Investitionsanteils ist bei einem Austritt nach Art. 11 durch die Trägergemeinde zum fortgeführten Wert auf den Austrittszeitpunkt zu entschädigen, sofern der Betrieb der Schiessanlage aufrechterhalten wird.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Stimmberechtigten der Träger- und der Anschlussgemeinde rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Gemeinderat Hettlingen

Gemeinderat Seuzach

Präsident

Präsidentin

Schreiber

Verwaltungsleiter

Urnenabstimmung: 28. November 2021